

Satzung des Vereins

„Hospiz zur Hl. Elisabeth e. V.“

Präambel

Die christliche Botschaft im Angesicht des Todes ist eine Einladung zum Leben. Sterben und Tod sind durch Jesus Christus das Tor zum Leben. Wann immer es der Glaubensüberzeugung eines Hospizbewohners oder eines Menschen, der vom St. Elisabeth Hospiz begleitet wird, entspricht, ist es die vornehmste Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hospizes, die Menschen im Glauben an die Auferstehung zu bestärken.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospiz zur Hl. Elisabeth“ nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt - Ortsteil Altenhudem- und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Langzeitpflege mit hospizspezifischem Charakter. Unheilbar Kranke und Sterbende sollen, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen, bis zu ihrer letzten Lebensstunde möglichst im Zusammenwirken mit Familienangehörigen und Freunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Helferinnen und Helfern unter fachkundiger Anleitung begleitende Hilfe und Trost erfahren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind neben

hauptamtlichen viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Sie arbeiten eng mit den Caritasstationen zusammen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit durch den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.s.w. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

3. Die Aufgaben des Vereins werden im Sinne der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche verstanden. Der Verein schließt sich dem Caritasverband als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an. Er beantragt die korporative Mitgliedschaft im Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.

Der Vereinszweck (Präambel und § 2) wird von der Ordensgemeinschaft der Franziskanerinnen in Olpe, dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V., der

Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha Altenhundem und der Katholischen Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH mitgetragen.

4. Der Verein wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise in der jeweils gültigen Fassung, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sowie im Grundsatz die Richtlinien für Arbeitsverträge der AVR in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) an.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand

oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann. Während des Ausschlußverfahrens (ab Vorstandsbeschluß) ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sollten durch Bankeinzug erhoben werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden*, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf bis acht weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand können außerdem bis zu drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören.

* Personenbezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten sinngemäß auch für die weibliche Bedeutung

2. Geborene Vorstandsmitglieder sind:
- a) Katholische Kirchengemeinde St. Agatha Altenhundem
 - b) Caritasverband für den Kreis Olpe e. V.
 - c) Ordensgemeinschaft der Franziskanerinnen Olpe
 - d) Kath. Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH.

Die geborenen Vorstandsmitglieder gem. a)–d) werden durch ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter in den Vorstandssitzungen vertreten oder aber durch schriftlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte.

3. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die nicht nach Abs. 2 a - d dem Vorstand angehören, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Sie werden für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner dreijährigen Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten, die Mitglieder des Vereins sind und einer christlichen Kirche angehören, als sogenannte beratende Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Diese beratenden Mitglieder können auf Vorschlag der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode (Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 3) mit einfacher Mehrheit als stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes gewählt werden, sofern die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gem Abs. 1 noch nicht ausgeschöpft ist.
5. Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Vorstandsvorsitzende katholisch sein muß.
6. Für die rechtliche Vertretung des Vereins und zum Abschluß von Rechtsgeschäften sowie in allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden einerseits und eines weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglieds andererseits erforderlich und genügend. Im Innenverhältnis gilt, daß

grundsätzlich der Vorsitzende tätig werden soll und der stellvertretende Vorsitzende nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt oder aus seinen Reihen einen Geschäftsführer benennen, der stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands bleibt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. Buchführung,
6. Erstellung eines Jahresberichts,
7. Leitung, Organisation und Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb des Hospizes,
8. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern,
9. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Tunlichst soll eine Einberufungsfrist von drei Tagen eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit

der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat mit bis zu 10 Mitgliedern einsetzen. Die Beiratsmitglieder sollten Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Kirche oder andere sachkundige Persönlichkeiten sein, die den Vorstand in fachlichen Fragen beraten und die (Öffentlichkeits-) Arbeit des Vereins unterstützen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat mindestens einmal jährlich einzuberufen hat.
Der Vorsitzende des Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Beirates stimmberechtigt teil.
Der Vorsitzende des Beirates kann zu den Sitzungen des Vorstandes als Gast ohne Stimmrecht eingeladen werden.
4. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
5. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 11**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und seine Entlastung,
 - b) Beschlußfassung über Aktivitäten zur Durchführung des Vereinszwecks,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung bestimmt oder gemäß § 7 Abs. 4 als beratende Mitglieder berufen werden,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und der Presse entscheidet der jeweilige Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
5. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen zum Vorstand gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

6. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich eingebracht worden sind.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Der Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins.
3. Der Beschluß über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 13

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Agatha Altenhudem in Lennestadt (Altenhudem), die es unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Der Verein untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß can. 305 ff CIC.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist erforderlich bei:

- a) Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins,
- b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- c) Miet- und Pachtverträge über Grundstücke auf die Dauer von mehr als einem Jahr,
- d) Aufnahme und Hingabe von Darlehn,
- e) Bürgschaften,
- f) abstrakten Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Abtretung von Forderungen, Schuldübernahme, Schuldversprechen und Schuldanerkennnis gemäß §§ 780, 781 BGB, Annahme einer Anweisung gemäß § 783 ff BGB, Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechsel begründet werden,
- g) Rechtsgeschäfte, die die zur Vertretung des Vereins Befugten im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
- h) Investitionen (Kaufverträge, Werkverträge) mit einem Auftragswert über 130.000,00 €,
- i) Einstellung und Entlassung der Leitung des Vereins (Heimleiter, Pflegedienstleiter und Verwaltungsleiter) sowie Änderung von deren Arbeitsverträgen,
- j) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen,
- k) Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Geistlichen,
- l) Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen.